



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st5@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.530/0072-IV/ST5/2014 DVR:0000175

Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Verkehr
Herrn Friedrich Pötscher
Bahnhofsplatz 1
4021 Linz

Wien, am 21.01.2015

Fahrerqualifizierungsnachweis für das Abschleppen von eigenen Bussen - analoges Kontrollgerät

Sehr geehrter Herr Pötscher!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zu Ihrer Anfrage vom 29.10.2014 betreffend die Fragen, ob für das Abschleppen von eigenen Bussen der ÖBB-Postbus GmbH, die auf der Strecke eine Panne/Defekt haben, durch eigenes Personal (Mechaniker), mit einem eigenen LKW ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich ist und, wie im Rahmen von Schulungsfahrten das analoge Kontrollgerät einzusetzen ist wie folgt Stellung:

Fahrerqualifizierungsnachweis

Gemäß § 10 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) **gilt als Werkverkehr** unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 (die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde.) **das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge** sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

Da gemäß § 10 Abs. 3 GütbefG das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge, wie zB eigene Busse der ÖBB-Postbus GmbH, durch Personal, das bei der ÖBB-Postbus GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 GütbefG beschäftigt ist, als Werkverkehr gilt, ist auch für derartige Abschleppfahrten – entgegen der Rechtsansicht des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung – ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich.

Analoges Kontrollgerät

Art. 13 Abs. 1 lit. g der VO (EG) Nr. 561/2006 sieht folgende Ausnahmemöglichkeit vor:

„Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins **oder eines beruflichen Befähigungsnachweises** dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- bzw. Güterbeförderung benutzt werden.“

Diese Ausnahme ist zwar nur teilweise - hinsichtlich „Schulfahrten und Prüfungsfahrten mit Schulfahrzeugen - mit § 114 Abs. 4a KFG umgesetzt worden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) kann die Ausnahme gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. g der VO (EG) Nr. 561/2006 jedoch auch auf Fahrten im Rahmen der Weiterbildung von Berufskraftfahrern angewendet werden („...oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen“).

Demnach sind Fahrzeuge, welche im Rahmen der beruflichen Weiterbildung verwendet werden, von der Anwendung der VO (EWG) Nr. 3821/85 (gem. Art. 3 Abs. 2) sowie von der Anwendung der VO (EG) Nr. 561/2006 (gem. Art. 13 Abs. 1 lit. g) zur Gänze freigestellt. Dies gilt auch für Fahrten zur Verbringung des Schulfahrzeuges zum Ort des Beginnes der Schul- oder der Prüfungsfahrt und vom Ort der Beendigung dieser Fahrt zurück, sofern mit dem Fahrzeug nicht gewerbliche Personen - oder Güterbeförderungen durchgeführt werden.

§ 114 Abs. 4a KFG letzter Satz legt die Pflicht zum Einbau eines Kontrollgerätes für Schulungszwecke fest. Im Rahmen der Weiterbildung von Berufskraftfahrern verwendete Fahrzeuge (hier: „praktische Übungen im Rahmen des 1c Moduls“) müssen daher mit einem Kontrollgerät (hier: „analoges Kontrollgerät“) ausgerüstet sein. Das analoge Kontrollgerät muss jedoch lediglich zum Zweck der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden. Dazu ist ein geeignetes Schaublatt einzulegen, in welches der Name des Lenkers (hier: Kurs-Teilnehmer bzw. Vortragender) nicht eingetragen werden muss.

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Manon Kianpour
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-01-23T08:01:59+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	XSZfOZ2HCm2WCf/Cz2MlxwBCQd8lJcm6DDaBtNjRr3QzKV9ckNpp6SJqiW/ZouFS0yZDVir69kF6fp1yImBdlTGvzKKnzGE+/0pg+vVo2G+e2uU3HDNZVUvLGZwZNY1u8eI22+qiBES4iOXUXXR+pgohFpeDSv1B+fiqci/oJSg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	